## Bekanntmachung

- 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim -

# Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Altertheim hat in der öffentlichen Sitzung am 16.01.2023 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.01.2023 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde Altertheim möchte im Waldgebiet "Tannet" drei Windenergieanlage mit einer Höhe von 229,50 m zulassen, die den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Siedlung unterschreiten. Gleichzeitig werden die geplanten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Waldgebietes auch verschoben. Damit ist der rechtsgültige Bebauungsplan "Windpark Tannet" zu ändern.

Dies wiederum macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 38, 795,16901, 15904, 16905, 16926, 16927, 16928, 16929 der Gemarkung Unteraltertheim sowie der Fl.Nr. 444 der Gemarkung Oberaltertheim. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 5,38 ha. Die Größe der vorgesehenen Sondergebiete Windkraftanlagen in der ursprünglichen Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrug ca. 3,84 ha.

Für die neuen Standorte ist vorgesehen, auf den drei, insgesamt 5,38 ha großen Teilflächen im Osten und Nordosten des Waldgebietes "Tannet", die im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise noch als "Fläche für Forstwirtschaft" dargestellt sind, diese als Sondergebiete für Windkraftnutzung in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

Dabei wird in den nicht mehr als Sondergebiete für Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen die Darstellung zurückgenommen und diese Flächen wieder als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Die Ergebnisse der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG sind beigefügt.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensräume, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen geprüft.

Entsprechende umweltbezogene Informationen finden sich insbesondere im Teil B Umweltbericht. Informationen zu möglichen Maßnahmen, mit denen auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermindern, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen finden sich in der Umweltbericht im Teil B. Dies betrifft insbesondere

- Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen
- Aussagen zu Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.01.2023 kann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### 31.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Kist, Am Rathaus 1, Zimmer 10, 97270 Kist, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim unter folgendem Link **vom 31.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023** abgerufen werden:

#### www.altertheim.de

Während der oben genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Die eingehenden Stellungnahmen werden dem Gemeinderat **Altertheim** zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Zeitgleich findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bekanntmachungsnachweis		
Anschlag an die Amts- /Gemeindetafeln		
Ausgehängt am:		
Abgenommen am:		
2.		
Für die Richtigkeit:		
Tag Namenszeichen		

	Kist, 18.01.2023
Sayern.	
	Sengl